

**Interpellation**

von Dr. Doris Weber (FDP)

und 30 Mitunterzeichnende

Gegen die Planaufgabe des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements betreffend Offenlegung des Holderbachs zwischen Zehntenhausplatz und SBB-Gleisen in Zürich-Affoltern läuft ein Rechtsmittelverfahren, das sich in der Zwischenzeit beim Regierungsrat befindet. Gemäss superprivatem Quartierplan In Büngerten-Nord ist die Stadt Zürich berechtigt, auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 5153 und 5154 den Holderbach ganz oder teilweise offenzulegen und den Bachlauf samt Uferbereich naturnah zu gestalten, zu bepflanzen und dauernd beizubehalten. An der Zehntenhausstrasse 15, 19 und 21 befinden sich Liegenschaften, die von einem alteingesessenen Gewerbebetrieb und einem Handelsunternehmen schon seit Jahrzehnten gemietet sind.

Im Zusammenhang mit der geplanten Bachöffnung stellen sich folgende Fragen:

1. Den Holderbach wird auf der gesamten Länge eine 4-stufige Treppe säumen, welche als Sitzgelegenheit dienen soll. Die Stufen kommen auf der Seite der Grundstücke zu liegen. Nach dem Bach befindet sich ein Trottoir und danach gleich die vielbefahrene, auch vom Schwerverkehr benützte Zehntenhausstrasse. Vom Trottoir hinunter bis zum Bachbett ergibt sich höhenmässig eine Distanz von ca. 1 m, mit dem vorgesehenen Geländer noch mehr. Wo sieht der Stadtrat bei solchen Verhältnissen noch einen Erholungswert der Bevölkerung, der durch die Bachöffnung erzielt werden soll? Ist nicht vielmehr anzunehmen, dass die Anlage von der Bevölkerung ungenutzt bleibt? Besteht nicht die Gefahr, dass der Holderbach in den Sommermonaten an der Zehntenhausstrasse zu einem Rinnsal oder einer Kloake verkommt?
2. Wie begründet der Stadtrat konkret das öffentliche Interesse, zumal für die Bevölkerung von Affoltern bis jetzt noch keine öffentliche Veranstaltung zum Thema Öffnung des Holderbachs stattgefunden hat? Auf wann konkret ist allenfalls eine öffentliche Veranstaltung vorgesehen?
3. Neben drei Parkplätzen, die ganz verschwinden, werden 14 Parkplätze der Liegenschaften 15, 19 und 21 insofern stark tangiert, als sie um einen Meter verkürzt werden, was im Zusammenhang mit der örtlichen Zulieferung der Betriebe durch Transportfahrzeuge zur Folge hat, dass aus Platz- und Manövriergründen keine Zulieferung mehr erfolgen kann (wenn die Parkplätze trotzdem genutzt werden) oder dass die Parkplätze nicht mehr benutzt werden können (um eine reibungslose Zulieferung zu ermöglichen). Wäre es nicht möglich, den Holderbach demnach erst nach der Liegenschaft Zehntenhausstrasse 21 offenzulegen? Warum erschwert der Stadtrat den betroffenen Betrieben, welche

Arbeitsplätze und Lehrstellen im Quartier bieten, das Leben derart? Wäre es nicht wenigstens möglich und zudem verhältnismässig, mit dem Projekt zuzuwarten, bis die Betriebe die gemieteten Liegenschaften definitiv verlassen müssen (was bei einem der Betriebe nach erfolgter Mieterstreckung bis Ende 2009 der Fall wäre)?

- 4. Die Rechtsmittelverfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 27. Juni 2006 stellt in ihrer Begründung fest, dass das erwähnte Projekt "Bestandteil eines Gesamtkonzepts" sei und nicht isoliert betrachtet werden dürfe.
- 5. Welches ist dieses Gesamtkonzept? Wie hoch sind die Kosten des Gesamtkonzepts für die Stadt Zürich?
- 6. Wie hoch sind die Kosten der Stadt Zürich für die Offenlegung des Holderbachs zwischen Zehntenhausplatz und SBB-Gleisen?
- 7. Würden die Kosten bei Berücksichtigung des vom Regierungsrat genannten Gesamtkonzepts Fr. 2 Mio überschreiten und damit die Kompetenz des Gemeinderates bedingen?

M. Bernasconi, D. L. ...  
 im SWS  
 O. ...  
 A. ...  
 M. ...  
 D. ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...